Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3387

17. 11. 88

Sachgebiet 63

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Frau Krieger, Frau Schoppe, Frau Trenz, Frau Unruh, Frau Wilms-Kegel und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 15
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
— Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3215, 11/3231 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch Ende der 80er Jahre sind die Frauen in der Bundesrepublik Deutschland noch in vielen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Erwerbstätigkeit und Leben mit Kindern zu vereinbaren, diskriminiert.

Die derzeitige Bundesregierung hat mit ihren arbeitsmarkt-, steuer- und familienpolitischen Gesetzesmaßnahmen diese Benachteiligungen nicht nur nicht beseitigt, sondern sie teilweise erst geschaffen bzw. noch verstärkt:

1. Die mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz ausgeweitete Befristung von Arbeitsverträgen betrifft überwiegend Frauen und beseitigt damit Rückkehrmöglichkeiten an den alten Arbeitsplatz nach der Geburt eines Kindes.

2. Das große Gefälle zwischen Männer- und Frauenerwerbseinkommen geht immer noch von der gesellschaftlich überholten Vorstellung des „männlichen Familienernährers" und des „weiblichen Zuverdienstes" aus, so daß 50 % aller vollerwerbstätigen Arbeitnehmerinnen nicht von ihrem eigenen Verdienst leben können.

3. Noch immer werden 75 % der ausbildungswilligen Mädchen und Frauen in fünf typisch weibliche Ausbildungsberufe vermittelt, die geringe Verdienst- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten, während ihnen trotz durchschnittlich besserer schulischer Leistungen interessantere, zukunftsträchtigere Ausbildungsplätze verschlossen bleiben.

4. Das Bundeserziehungsgeldgesetz verbietet eine sozialversicherte Teilzeitarbeit und entbehrt der Arbeitsplatzgaran-

tie; die derzeitige Höhe des Erziehungsgeldes ist mit 600 DM äußerst niedrig. Wenn das Bundeserziehungsgeld in Anspruch genommen wird, dann wird die vorgebliche Wahlfreiheit zwischen Männern und Frauen zur Farce, denn Männer gehen solche sozialen und berufsbiographischen Risiken für die einjährige Betreuung eines Kindes nicht ein, wozu Frauen derzeit gezwungen sind, wollen sie nicht auf Kinder verzichten.

5. Mit dem Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes plant die Bundesregierung, die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen weiter zu verfestigen, anstatt die Voraussetzungen für ihre Überwindung zu schaffen; denn mit Vätern, die phasenweise wieder 60 Stunden in der Woche und 10 Stunden am Tag arbeiten (müssen), können Frauen keine partnerschaftlich-gerechte und verbindliche Aufgabenteilung in der Haus- und Erziehungsarbeit vereinbaren.

6. Der einseitig an die Voraussetzung der Ehe geknüpfte Familienbegriff der Bundesregierung und die von ihm abgeleitete Steuer- und Familiengesetzgebung grenzt nicht nur allgemein immer mehr Menschen aus, die nicht verheiratet leben, sondern insbesondere die wachsende Zahl alleinerziehender Frauen, die trotz erheblich größerer Belastungen steuerlich schlechter gestellt sind als kinderlose Ehepaare.

7. Frauen, die nach der Geburt eines Kindes vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren, werden dafür immer noch – trotz aller lobenden Worte für ihre wichtige Erziehungstätigkeit – vielfältig bestraft:

   Lohneinbußen, Einstellung unterhalb der eigenen Qualifikation, Benachteiligung bei Beförderung oder aber Erwerbslosigkeit sind die normalen Folgen von Unterbrechungen des Erwerbslebens, die Frauen eingehen, um Kinder zu betreuen. Kinder oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten – Alternativen, die sich für Männer so nie stellen –, dazwischen müssen sich auch heute noch Frauen meistens entscheiden, weil ihnen beides zusammen nicht ermöglicht wird.

   Anstatt die beruflichen Wiedereinstiegsmöglichkeiten von Frauen gezielt zu verbessern, hat die Bundesregierung mit ihrer 8. AFG-Novelle gerade den Zugang dieser Gruppe von Frauen zu Weiterbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen weiter erschwert.

8. Das geltende Rentensystem sieht als hauptsächliche Altersversorgung von Frauen immer noch die Hinterbliebenenrente vor und treibt damit eine hohe Zahl alleinlebender und geschiedener Frauen in Altersarmut. Denn aufgrund geringer Löhne, Berufsunterbrechungen, Teilzeitarbeit oder geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse ist es den meisten Frauen nicht möglich, als Alternative zur abgeleiteten Altersversorgung eine eigene Versicherten-

rente zu erwerben, die ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben im Alter ermöglicht.

9. In der Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor eine starke Unterversorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen zu konstatieren: 1980 standen (für die jeweils betroffene Altersgruppe) 1,4 % Krippenplätze, 1 % Hortplätze und 75,5 % Kindergartenplätze zur Verfügung, die zudem noch von ihrer personellen Ausstattung her völlig unzureichend sind. Daraus folgt, daß die Mehrheit der Mütter mit Kleinkindern daran gehindert wird, erwerbstätig zu sein.
10. Mit dem geplanten Beratungsgesetz soll der schon in der geltenden Fassung des § 218 unzureichende Entscheidungsspielraum für Frauen weiter eingeschränkt werden. Anstatt Gelder für die Erforschung gesundheitsverträglicher und sicherer Verhütungsmittel für Männer und Frauen bereitzustellen und ihre Bemühungen auf die Verhinderung nichtgewollter Schwangerschaften zu konzentrieren, richtet sich das bevölkerungspolitische Interesse der Bundesregierung darauf, mittels der Stiftung „Mutter und Kind" und des Beratungsgesetzes ungewollt schwangere Frauen gegen ihren Willen zu Müttern werden zu lassen.

II. Um diese gesellschaftlichen Benachteiligungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, entlang der folgenden politischen Vorgaben Gesetze auszuarbeiten bzw. zu verändern bzw. zurückzunehmen:

1. Alle Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsplätze sind zu quotieren, d. h. Frauen sind in allen Bereichen und auf allen Ebenen bevorzugt einzustellen, bis mindestens eine 50 %-Quote in den Bereichen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind, erreicht ist. Kosten, die durch Einrichtungen und Maßnahmen entstehen, die zur Erreichung dieses Zieles notwendig sind (z. B. Frauenbeauftragte), sind über den Bundeshaushalt sicherzustellen.
2. Das Berufsbildungsgesetz ist dahin gehend zu verändern, daß die noch existierenden kurzen, perspektivlosen (Erst-) Ausbildungsgänge (in die heute überwiegend Mädchen vermittelt werden) zugunsten mindestens dreijähriger qualitativ anspruchsvoller Ausbildungsberufe abgeschafft werden.
3. Um den überholten Status der Frauenerwerbsarbeit als „Zuverdienst" zu beenden und die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß Frauen von ihrer Arbeit leben können, sind weit unterbezahlte Berufe (z. B. Alten- und Krankenpflege), in denen heute überwiegend Frauen arbeiten, neu zu bewerten.
4. Das Beschäftigungsförderungsgesetz (und damit die Ausweitung befristeter Arbeitsverträge, die Legalisierung von kapazitätsorientierter variabler Arbeitszeit, Job-Sharing und Heimarbeit) ist zurückzuziehen. Statt dessen soll die

Bundesregierung ein Gesetz über die volle sozialrechtliche Absicherung von Teilzeitarbeit ab der ersten Stunde vorlegen.

5. Die Bundesregierung soll ihren Arbeitszeitgesetz-Entwurf in der geplanten Fassung zurückziehen und statt dessen ein Arbeitszeitgesetz entwickeln, das die Erwerbsarbeitszeiten so neu gestaltet, daß Aufgaben der Kinder- und/oder Altenbetreuung und der Hausarbeit auch von Männern übernommen werden können. Hierunter fällt nicht nur eine drastische Verkürzung des sog. „Normalarbeitstages", sondern auch eine verbindliche Lage der Arbeitszeiten während des Tages und innerhalb der Woche.

6. In das Erziehungsgeldgesetz ist unverzüglich die Arbeitsplatzgarantie nach Ablauf des Erziehungsurlaubs aufzunehmen; darüber hinaus ist es so zu ändern, daß vollständig sozialversicherte Erwerbsarbeit während der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes möglich ist. Das Erziehungsgeld ist auf mindestens 1 200 DM anzuheben.

7. Das Angebot an Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten ist endlich dem gesellschaftlichen Bedarf anzupassen, und zwar in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Die Einrichtungen müssen den jeweiligen altersspezifischen Bedürfnissen entsprechen. Die Einrichtung und Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen wird zur Gemeinschaftsaufgabe gemäß Artikel 91a Grundgesetz erklärt.

8. Das Arbeitsförderungsgesetz ist dergestalt zu ändern, daß ein Rechtsanspruch auf die Förderung der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und Umschulung für Frauen, die Kinder oder andere pflegebedürftige Personen betreuen oder betreut haben, ohne Beitragszahlung eingeräumt wird.

   Teilzeitbeschäftigte sollen denselben Anspruch auf alle Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen erhalten wie Vollzeitbeschäftigte. Jegliche Diskriminierung bei der Vermittlung von Stellen oder Bildungsmaßnahmen aufgrund der Tatsache, daß betreuungsbedürftige Kinder vorhanden sind, ist für unzulässig zu erklären.

9. Das Steuer- und Sozialrecht ist so zu gestalten, daß es gegenüber allen Formen des Zusammen- (bzw. Allein-) lebens neutral ist. Das Ehegatten-Splitting ist abzuschaffen. Statt dessen sollen ein bedarfsgerechtes Kindergeld, Betreuungsgeld und Rentenbeiträge für Betreuungs- und Pflegearbeit bezahlt werden.

10. Grundsätzlich ist das soziale Sicherungssystem derart umzugestalten, daß jeder (erwachsene) Mensch bei Krankheit, Erwerbslosigkeit und im Alter aufgrund seiner eigenen, nicht von einer anderen Person abgeleiteten Versicherungsansprüche existentiell abgesichert ist; dementsprechend ist das System sozialer Sicherung auch für

Frauen, die Kinder oder andere pflegebedürftige Personen betreuen oder betreut haben, zu gestalten.

11. Der entmündigende Beratungsgesetz-Entwurf ist zurückzuziehen, der § 218 ersatzlos zu streichen. Die Bundesregierung soll Mittel für die Erforschung sicherer und gesundheitsverträglicher Verhütungsmittel bereitstellen und ein Gesetz zur kostenlosen Versorgung mit Verhütungsmitteln erlassen. Die Stiftung „Mutter und Kind" ist aufzulösen.

Bonn, den 17. November 1988

Frau Beck-Oberdorf
Frau Krieger
Frau Schoppe
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Wilms-Kegel
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333